



STATUTEN
BASKETBALLCLUB WINTERTHUR

Statuten Basketball Club Winterthur

A Name, Sitz & Zweck

- Art.1 Der Basketball Club Winterthur (im folgenden BCW genannt) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.
- Art. 2 Der BCW bezweckt die Pflege und Förderung des Basketballsportes. Er ist politisch und konfessionell neutral. Er nimmt am Spielbetrieb des Zürcherischen und Schweizerischen Basketballverbandes teil.

B Ethik-Charta des Basketballclub Winterthur

- Art. 3 Gleichbehandlung für alle!
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.
- Art. 4 Sport und soziales Umfeld im Einklang!
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.
- Art. 5 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.
- Art. 6 Respektvolle Förderung statt Überforderung!
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.
- Art. 7 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.
- Art. 8 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.
- Art. 9 Absage an Doping und Suchtmittel!
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

C Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt und Ausschluss

- Art. 10 Der BCW besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann Aktivmitglied werden.
- Art. 11 Aktivmitglieder nehmen in der Regel am Training bzw. an den Meisterschafts- und Freundschaftsspielen teil.
- Art. 12 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 nicht erfüllen, jedoch ihr Interesse am BCW bezeugen wollen.
- Art. 13 Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.
- Die Mitglieder können ihren Austritt auf Ende eines Vereinsjahrs schriftlich an den Vorstand richten. Über Ausnahmen (Austritte während des Vereinsjahres) entscheidet der Vorstand.

D Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 14 Die Mitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 15 Die Aktivmitglieder sind zur Übernahme von Vereinsämtern oder zu Einsätzen an Vereinsanlässen verpflichtet.
Zur Sicherstellung des Spielbetriebes hat jede Mannschaft pro Saison mindestens 1 Schiedsrichter/in und 2 Offizielle zu stellen.
- Art. 16 Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Generalversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeitrages verpflichtet. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, können vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

Erfolgt der Beitritt während des Vereinsjahres, ist der Mitgliederbeitrag anteilmässig zu entrichten. Aktive Neumitglieder, die nach dem 31. Dezember beitreten, zahlen 50 % des Mitgliederbeitrages. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres erfolgt keine Rückerstattung.

Die Kosten für die Spielerlizenz sind im Mitgliederbeitrag nicht mitenthalten. Sie sind mit dem offiziellen Einzahlungsschein direkt dem Schweizerischen Basketballverband zu bezahlen.

Art. 17 Die Vorstandsmitglieder und Trainer/innen sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

E Organisation

Art. 18 Das Vereinsjahr dauert vom 1.Juni bis 31.Mai.

Art. 19 Die Organe des BCW sind: Generalversammlung, Vorstand und Rechnungsrevisoren/innen.

F Generalversammlung

Art. 20 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche GV findet zu Beginn des Vereinsjahres statt. Einladung und Traktandenliste sind spätestens 10 Tage vorher allen Mitgliedern zuzustellen.

Anträge sind spätestens 5 Tage vor der GV dem Vorstand einzureichen.

Der Besuch der GV ist obligatorisch für alle Aktivmitglieder ab dem 17. Altersjahr. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird eine Busse von CHF 50.00 verrechnet. Abmeldungen müssen an den Vorstand gerichtet werden.

Der Besuch der GV von Eltern der minderjährigen Vereinsmitglieder wird aktiv gefördert. Ihnen steht jedoch kein Wahlrecht zur Verfügung.

Art. 21 Der ordentlichen GV steht zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten/In
- Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Revisoren/Innen
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des/der Präsidenten/In und der übrigen Vorstandsmitglieder für ein Vereinsjahr
- Wahl der Rechnungsrevisoren/Innen für ein Vereinsjahr
- Beschiessung von Statutenrevisionen und der Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über Anträge im Sinne von Art. 20 Abs. 2.

An der GV besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Art. 24 bleibt vorbehalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 22 Die ausserordentliche GV wird einberufen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangen.

G Vorstand

- Art. 22 Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
- Präsident/In
 - Vizepräsident/In
 - Aktuar/In
 - Kassier/In
 - Materialverantwortliche/R
 - Pressechef/In
 - Sponsoring
 - Sportchef/In

Weitere zu den Vorstandssitzungen eingeladene Personen haben nur beratende Stimmen.

- Art. 23 Der Vorstand konstituiert sich unter der Leitung des/der Präsidenten/In selbst. Er trifft sich bei Bedarf.

- Art. 24 Dem Vorstand stehen zu:
- Vertretung des BCW nach aussen
 - Vollziehung der Beschlüsse der GV
 - Einsetzung der Trainer/Innen
 - Behandlung von Aufnahmen, Austritten und Ausschlüssen
- gemäss
Art.13
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die gemäss Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandmitglieder

H Rechnungsrevisoren/Innen

- Art. 25 Als Rechnungsrevisoren/Innen sind zwei Vereinsmitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren/Innen prüfen die Jahresrechnung und das Inventar. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht und stellen Antrag bezüglich Abnahme der Jahresrechnung.

I Zeichnungsberechtigung

- Art. 26 Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des/der Präsidenten/In und durch Kollektivunterschriften der übrigen Vorstandmitglieder je zu zweien.

J Finanzen

Art. 27 Die Vereinstätigkeit wird finanziert durch Mitgliederbeiträge und freiwillige Beiträge sowie Erträge aus Vereinsveranstaltungen.

Art. 28 Für Vereinsschulden haftet das Vereinsvermögen. Mitglieder haften höchstens bis zur Höhe ihres Jahresbeitrages.

Art. 29 Über die Verwendung von Überschüssen der Jahresrechnung entscheidet der Vorstand.

K Auflösung

Art. 30 Der Beschluss auf Auflösung des BCW kann nur von der GV und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder des Vereins gefasst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Zürcherischen Basketballverband BVZ.

L Statutenrevision

Art. 31 Diese Statuten können von jeder GV mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder geändert werden.

M Inkrafttreten

Art. 32 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 19. Juni 2014 angenommen und sind mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Die Präsidentin
Sandra Hofstetter

Die Aktuarin
Stefanie Frey